



Förderprogramm „Gemeinsam für Gleichwertigkeit“

Förderkriterien

Ausgangslage

Mit dem Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit positioniert sich Rheinland-Pfalz gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Der Landesaktionsplan hat unter anderem zum Ziel, eine Kultur der Gleichwertigkeit zu fördern, ein demokratisches Bewusstsein zu stärken, Diskriminierungsschutz in allen Lebensbereichen zu verankern und ein gewaltfreies Leben für alle Menschen in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen.

Er verfolgt dabei einen merkmalsübergreifenden Ansatz, der den verbindenden Kern aller Abwertungsmechanismen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in einer Ideologie der Ungleichwertigkeit ausmacht. Der merkmalsübergreifende Ansatz ermöglicht dabei ein Vorgehen, das alle Merkmale möglicher Abwertungen gleichermaßen ernst nimmt und eine ganzheitliche Betrachtungsweise anwendet. Hierdurch werden auch Intersektionalitäten, also Wechselwirkungen und mögliche Verstärkungen mehrerer Abwertungsmechanismen, und mögliche Mehrfachdiskriminierungen berücksichtigt. Als Merkmale Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden Rassismus, Abwertung langzeitarbeitsloser Menschen, Abwertung wohnungsloser Menschen, Antiziganismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Abwertung von Menschen mit Behinderungen, Etabliertenvorrechte, Abwertung von asylsuchenden Menschen, Abwertung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität und Sexismus in den Blick genommen. Diese äußern sich in Abwertungen, Ausgrenzungen und Anfeindungen bis hin zur offenen Gewalt sowie in dauerhafter struktureller Benachteiligung. Das merkmalsübergreifende Vorgehen gegen diese Ausprägungen wird durch institutionenübergreifende und partizipativ ausgelegte Prozesse in der Breite der Gesellschaft verankert.

Der Landesaktionsplan sieht u.a. die Förderung von zivilgesellschaftlich organisierten Projekten vor, um breiter in die Gesellschaft zu wirken. Damit sollen Kooperationspartnerschaften unterstützt werden, die die Arbeit gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit tragen und sichern sowie daran arbeiten, dass aus der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Menschen unter der gegenseitigen Anerkennung von Gleichwertigkeit Chancen erwachsen können.

1. Förderziele, Verwendungszweck

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz unterstützt Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Förderung demokratischer Kultur, die zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit beitragen. Alle Projekte, Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen müssen eine merkmalsübergreifende Ausrichtung verfolgen.

Gefördert werden können daher Projekte, die eines oder mehrere der folgenden Förderziele und Verwendungszwecke verfolgen:

1.1 Förderziele

- a. Die Öffentlichkeit wird für die verschiedenen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit sensibilisiert.
- b. Prozesse oder Projekte werden initiiert, verstärkt oder durchgeführt, die in unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen dazu beitragen, Menschen in ihrer demokratischen Haltung zu festigen und sie zu befähigen, menschenfeindlichen Einstellungen sowie daraus folgenden Handlungen (verbale Abwertung, Bedrohung, Diskriminierung) mit demokratischen und zivilgesellschaftlichen Handlungsformen zu begegnen.
- c. Prozesse oder Projekte werden initiiert, verstärkt oder durchgeführt, die Betroffene von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit unterstützen, insbesondere mit dem Ziel ihre Handlungsfähigkeit zurückzuerlangen oder ihre Interessen in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.
- d. Gefördert werden können entsprechende Aktivitäten jeweils auf lokaler, kommunaler und landesweiter Ebene.

1.2 Verwendungszweck

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen gefördert werden:

- a. die dazu beitragen, Menschen in Bezug auf Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu sensibilisieren, so dass sie diese erkennen können und dazu beitragen, ihr aktiv entgegenzuwirken,
- b. die dazu beitragen, Diskriminierungen abzubauen und zu verhindern,
- c. die dazu beitragen, ein demokratisches Bewusstsein im Sinne des Landesaktionsplans zu stärken,
- b. die sich kritisch mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auseinandersetzen, insbesondere mit darauf bezogenen gruppenspezifischen Prozessen oder hieraus resultierender Gewalt,
- c. die das Erleben von Gleichwertigkeit und Selbstwirksamkeit fördern, insbesondere im Rahmen partizipativer Prozesse,
- d. die Betroffene von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit unterstützen,

- e. die die Begegnung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen fördern, um mehr Verständnis füreinander und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln, und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und Ambiguitätstoleranz zu stärken,
- f. die eine Kultur der Gleichwertigkeit fördern oder dazu beitragen, Vielfalt als Bereicherung zu erleben.

Besonders begrüßt werden Aktivitäten, die auch Intersektionalitäten und Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nehmen.

2. Antragsberechtigte

Anträge können gestellt werden von Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kommunen, kleinen und mittleren Betrieben, Selbstorganisationen und Interessenvertretungen, die in Rheinland-Pfalz einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, Baumaßnahmen sowie kommerzielle Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Art der Förderung erfolgt nach den Finanzierungsarten der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke, in der Regel begrenzt auf ein Volumen von höchstens 30.000,00 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr.

In der Regel sind eigene Mittel/Einnahmen von zehn Prozent der Gesamtkosten einzubringen. Dieser Eigenanteil kann durch ehrenamtliche Tätigkeiten und Spenden eingebracht werden.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/ Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfängenden weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das MFFJIV hin.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den - im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten - Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass das MFFJIV verpflichtet ist, Angaben zu Zuwendungen ab einem Betrag von 1000 EUR auf der Transparenz-Plattform des Landes (<https://tpp.rlp.de>) zu veröffentlichen.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

5.2 Erfolgskontrolle

Im Rahmen des Sachberichtes ist zu erläutern, welche Zuwendungsziele und welche Bevölkerungsgruppen mit der jeweiligen Förderung erreicht wurden. Diese Feststellungen dienen gleichzeitig als Bewertungsbasis des Zuwendungsgebers in der Erfolgskontrolle für eine mögliche weitere Verlängerung der Förderrichtlinie.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind mindestens sechs Wochen vor beabsichtigtem Beginn der Maßnahme an das Referat 739, „Demokratieförderung, Gewalt- und Extremismusprävention“ im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz, vollständig zu richten.

Die Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen sind online unter https://mffjiv.rlp.de/index.php?id=25130&no_cache=1 abrufbar oder werden durch das o.g. Referat auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Anforderung des Zuwendungsempfängenden durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

Den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis.

Im Sachbericht ist insbesondere differenziert darauf einzugehen, welche/s der unter 1.1 genannten Zuwendungsziel/e und welche/r Zuwendungszweck/e gem. 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf evtl. Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung des Zuwendungsgebers berichtet der bzw. die Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Maßgaben der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO), insbesondere § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderkriterien treten mit der Veröffentlichung in Kraft und enden zunächst am 31.12.2021. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel möglich.